

Jugendhilfeausschuss	23.06.2016
Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	417/2016-4
Stand	01.06.2016

Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege**Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt mit Wirkung ab 01.08.2016 folgende Fassung der

Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 335) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 - Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege hat gem. § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII i. V. m. § 3 KiBiz den Auftrag, die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zu fördern.
- (2) Gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

§ 2 - Leistungen der Stadt Bornheim

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII und umfasst gem. § 23 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Es werden vom örtlich zuständigen Jugendamt folgende Leistungen erbracht:
 - a) Information und Beratung von Erziehungsberechtigten gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 43 Abs. 4 SGB VIII,

- b) Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII,
- c) Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten gem. § 5 SGB VIII i. V. m. § 3a KiBiz,
- d) fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII,
- e) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie Feststellung und Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung von Tagespflegepersonen gem. § 43 SGB VIII i. V. m. § 4 KiBiz,
- f) Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII,
- g) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII,
- h) Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII.

§ 3 - Voraussetzungen des Anspruchs der Kinder auf Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Stadt Bornheim für die Gewährung von Leistungen an Kinder und ihre Eltern folgt aus § 86 SGB VIII.
- (2) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (3) Ziel der Kindertagespflege ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
Nach dem dritten Lebensjahr ist gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung vorrangig.
Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII zunächst die Aufnahme in ein Betreuungsangebot der Schule geltend zu machen.
- (4) Bei Vorliegen einer fachärztlich festgestellten Behinderung gem. § 2 SGB IX bedarf es zur Vermittlung und/oder Förderung einer entsprechend qualifizierten Tagespflegeperson der vorherigen Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt.
- (5) Bei Antragstellung muss der Betreuungszeitraum gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII länger als drei Monate und mehr als 15 Stunden pro Woche umfassen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich die Förderung der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.
- (7) Leistungen gem. § 2 erfolgen frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.
- (8) Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 4 - Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis ist gem. § 87a Abs. 1 SGB VIII vom örtlich zuständigen Jugendamt zu erteilen, wenn die Person gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII für die Kindertagespflege geeignet ist.
- (2) Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das örtlich zuständige Jugendamt geprüft.

(3) Fachliche Eignung

- a) Mindestens Hauptschulabschluss.
- b) Die durch Bundeszertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 S. 3 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 2 KiBiz mit Praxiserfahrung im U3-Bereich.
- c) Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen. Umfang und Inhalt richten sich nach den jeweils aktuell geltenden Maßgaben der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).
- d) Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Treffen der Tagespflegepersonen (mind. 2x pro Kalenderjahr).
- e) Erstellen eines pädagogischen Konzepts der eigenen Tagespflegestelle § 13a Abs. 1 KiBiz.
- f) Erstellen einer Bildungsdokumentation gem. § 13b Abs. 1 KiBiz.
- g) Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim.
- h) Personen nicht deutscher Muttersprache müssen nachweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.
- i) Bei Aufnahme eines behinderten Kindes sind die Voraussetzungen gem. § 22 Abs. 3 KiBiz nachzuweisen.
- j) Bei Tätigkeit in Großtagespflege: Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- k) Bei Tätigkeit in Großtagespflege: Schriftliche Erklärung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG, dass kein Tätigkeitsverbot vorliegt.

(4) Persönliche Eignung

- a) Ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Bewerberin/des Bewerbers sowie für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zur Sicherstellung der Straffreiheit gem. § 72 a SGB VIII.
- b) Eine schriftliche Gesundheitsbescheinigung aller im Haushalt lebenden Personen mit Negativtest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit und für die Bewerberin/den Bewerber zusätzlich die Bescheinigung der Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.
- c) Glaubwürdigkeit, Empathie, Verantwortlichkeit, Engagement, Belastbarkeit und Offenheit im Umgang mit den Tagespflegekindern und den Personensorgeberechtigten.

(5) Räumliche Eignung

- a) Es muss pro Tagespflegekind eine Aufenthaltsfläche gem. der Empfehlung „Gut betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege“ des Landschaftsverband Rheinland vorhanden sein. Ab einer Zahl von drei gleichzeitig anwesenden Kindern muss die Aufenthaltsfläche in verschiedene Bereiche getrennt werden können. Für die Darstellung der Größe der für die Kindertagespflege genutzten Räume ist eine bemaßte Skizze der Räumlichkeiten vorzulegen.
- b) Die Überprüfung der Räume erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt auf Grundlage einer Sicherheitscheckliste.

- c) Das Zutrittsrecht des örtlich zuständigen Jugendamts richtet sich nach § 4 Abs. 5 KiBiz.

§ 5 - Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Gespräch mit Ehepartner/Lebensgefährte, Hausbesuch mit Überprüfung der Räumlichkeiten gem. § 4 Abs. 5 sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Abs. 3 und 4 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, vom örtlich zuständigen Jugendamt vorzubereiten.
- (2) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung des örtlich zuständigen Jugendamts sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit ist auch die kontinuierliche Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Dies erfolgt u.a. durch regelmäßige Hospitationen des örtlich zuständigen Jugendamtes bei der Tagespflegeperson.

§ 6 - Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 4 KiBiz.
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis der Kindertagespflege ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson gem. § 87a SGB VIII ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim örtlich zuständigen Jugendamt zu beantragen.
- (4) Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.
- (5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen bestehen, z. B. die Pflege von Angehörigen).
- (6) Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung – mit der Maßgabe, dass ein erweitertes Führungszeugnis und eine Gesundheitsbescheinigung für alle im Haushalt lebenden Personen nicht vorzulegen ist – gem. § 4 Abs. 3 und 4 nachzuweisen.
- (7) Tagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege gem. § 4 Abs. 2 KiBiz), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.
- (8) Nach Ablauf einer erteilten Pflegeerlaubnis muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Verfahren zur Eignungsfeststellung gem. § 5 wird erneut durchgeführt.

§ 7 - Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung gem. § 5 vor, leitet das örtlich zuständige Jugendamt eine Überprüfung ein. Kommt das örtlich zuständige Jugendamt nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so erfolgt die Rücknahme oder der Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X.
- (2) Zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf ist der örtliche Träger, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 8 - Laufende Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 1 KiBiz kein weiteres Betreuungsgeld für die geförderten Betreuungsstunden von den Eltern erhält. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf die laufende Geldleistung.

Ausgenommen hiervon sind Gelder für Verpflegung. Diese sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beiträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

- (2) Mit Ausnahme der Regelungen gem. § 10 Abs. 7 und 8 wird die laufende Geldleistung nur für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden anteilig berücksichtigt.

- (3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.

Pro Kind und Monat werden zusätzlich 2 Stunden à 5,00€ als Pauschale für zusätzliche Zeitbedarfe gezahlt (z.B. Bildungsdokumentation, Elterngespräche). Bei Beginn oder Beendigung des Tagespflegeverhältnisses im laufenden Monat wird anteilig 1 Stunde à 5,00€ gewährt.

- (4) Leistungen gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 53, 54 SGB X sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Falle der Ablehnung nachzuweisen.

- (5) Zusammensetzung der laufenden Geldleistung

Tagespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

- (6) Höhe und Zahlung der laufenden Geldleistung

- a) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand gem. § 8 Abs. 5 a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 2,00€

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gem. § 8 Abs. 5 b)

beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde:
3,00€

- b) Die Zahlung der laufenden Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.
- c) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwands und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.
- d) Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung gem. § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5-fache. Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Tagespflegekinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 3-fache erhöht werden.

Die Überprüfung und Festlegung des Fördersatzes erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt.

- e) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Tagespflegekinds oder im Vertretungsfall gem. § 10 Abs. 6 im Haushalt der zu vertretenden Tagespflegeperson, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.

(7) Regelungen zur Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit erfolgt auf Antrag vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn und wird mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 50€ abgegolten. Die Eingewöhnungspauschale wird nur gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis zustande kommt.

§ 9 - Mietzuschuss

- (1) Mietet eine Tagespflegeperson Räume im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung der Kindertagespflege an, kann auf Antrag und Nachweis über die Höhe der Mietkosten ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann beantragt werden, wenn für mindestens drei Bornheimer Kinder eine laufende Geldleistung gewährt wird. Pro Tagespflegekind wird ein Betrag in Höhe von 30€ monatlich gewährt, es werden maximal fünf Bornheimer Kinder pro Tagespflegeperson berücksichtigt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen.
- (2) Die Geeignetheit der Räume wird anhand einer Sicherheitscheckliste gem. § 4 Abs. 5 vom örtlich zuständigen Jugendamt geprüft.

§ 10 - Sonstige Erstattungen

- (1) Nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden mindestens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und auf Antrag erstattet.
- (2) Nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson auf Antrag hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung, gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.
- (3) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anerkannt und auf Antrag erstattet.
- (4) Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson einzureichende Nachweise werden auf Antrag erstattet:

- a) Führungszeugnis: Erstattung in Höhe der Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG.
- b) Ärztliches Attest: Erstattung angemessener Kosten in Höhe der Ziffer Nr. 75 Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).
- c) Erste-Hilfe-Kurs: Erstattung anhand der von der Unfallkasse NRW (UK NRW) ausgegebenen Gutscheine über das örtlich zuständige Jugendamt.

Die Kosten für zu erbringende Nachweise vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim werden nicht erstattet.

- (5) Die laufende Geldleistung wird bei Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 30 Werktage pro Kalenderjahr weitergezahlt, sofern eine schriftliche Bestätigung erfolgt, dass 30 Urlaubstage nicht überschritten werden. Die Bestätigung ist bis zum 31.1. des laufenden Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen.
- (6) Die Betreuung eines gem. § 3 anspruchsberechtigten Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege kann im Vertretungsfall von einer anderen qualifizierten Tagespflegeperson geleistet werden, wenn
 - eine nachgewiesene Erkrankung der Tagespflegeperson *oder*
 - eine nachgewiesene Erkrankung eines ihrer im Haushalt lebenden eigenen Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder eines in ihrem Haushalt lebenden behinderten Kindes, das auf Hilfe angewiesen ist

vorliegt.

Die Übernahme der Betreuungskosten durch die Vertretungstagespflegeperson kann für bis zu 30 Arbeitstage im Kalenderjahr auf Antrag gewährt werden. Der Antrag erfolgt schriftlich spätestens am ersten Tag der Vertretung. Die Berechnung der laufenden Geldleistung erfolgt in Höhe der anerkannten Geldleistung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungstage.

- (7) Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurses Kindertagespflege gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) werden auf Antrag der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein gem. § 3 anspruchsberechtigtes Kind betreut wird und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.
- (8) Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Zertifikatskurses „Inklusion im Elementarbereich“ der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, werden auf Antrag der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein behindertes gem. § 3 anspruchsberechtigtes Kind betreut wird und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist.

§ 11 -Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Tagespflegepersonen haben gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
 - a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder,
 - b) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,

- c) Vertragsende der Kindertagespflege,
 - d) Fehl- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sofern eine Vertretung nach § 10 Abs. 6 bereitgestellt werden soll,
 - e) Änderung bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen, soweit die Tagespflegeperson die Kindertagespflege in ihrem eigenen Haushalt ausführt,
 - f) Wohnungs-/Wohnortwechsel und Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,
 - g) Aufgabe/Beendigung der Kindertagespflege,
 - h) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.
- (2) Erziehungsberechtigte haben gem. §§ 60 ff. SGB I das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
- a) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
 - b) Vertragsende der Kindertagespflege,
 - c) Wohnungs-/Wohnortwechsel,
 - d) Veränderung der Einkommensverhältnisse,
 - e) Beendigung und Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, der Bildungsmaßnahme, des Studiums,
 - f) Mitteilung über die Elternzeiten der Erziehungsberechtigten,
 - g) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 24 SGB VIII, soweit im Einzelfall erforderlich.
- (3) Im Falle fehlender Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten gem. § 11 Abs. 1 und 2 kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung entsprechend §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.

§ 12 - Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (Elternbeitrag).
- (2) Der Elternbeitrag wird nach der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 01.01.2012 außer Kraft.

Sachverhalt

Der Änderung der v.g. Richtlinien in eine Satzung liegen die nachfolgend dargestellten Belange zugrunde:

Änderung von Richtlinien auf Satzung

Richtlinien stellen keine Rechtsnormen, sondern vielmehr Handlungsanweisungen für den internen Gebrauch dar. Damit sind sie nach außen hin weder verbindlich noch rechtlich durchsetzbar. Als Rechtsnormen sind Satzungen nach außen rechtlich bindend und damit

auch eine Anspruchsgrundlage und entsprechend auf dem verwaltungsgerichtlichen Wege durchsetzbar. Die bisherigen Richtlinien regeln nicht nur verwaltungsinterne Verfahrensweisen, sondern insbesondere auch Verfahrensweisen für Personensorgeberechtigte und Tagespflegpersonen. Insofern wird aus Gründen der Rechtssicherheit die Regelung in Form einer Satzung empfohlen.

Laufende Geldleistung (§ 9): Höhe des Stundensatzes

Auf Grundlage aktueller Rechtsprechung (Urteil VG Köln vom 11.09.2015, Az. 19K5936/13, betreffend Tagespflege in Bonn) ist die Gewährung der Geldleistung leistungsgerecht auszugestalten. Hierin werden auch Hinweise zur Bemessung ausgeführt, welche für die vorliegende Kalkulation herangezogen wurden.

Der Stundensatz wurde in Bornheim zuletzt zum 01.01.2012 auf 4,50 € festgesetzt. Der übliche Stundensatz der Nachbarkommunen beläuft sich durchschnittlich auf 5 €/Std. Aufgrund des v.g. rechtlichen Hintergrundes wird angeregt, die Geldleistung ebenfalls auf 5 €/Std./Kind anzupassen.

Ferner ist ein bisheriger zeitlicher Korridor von 5 Wochenstunden mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz nicht vereinbar. Daher wird mit vorliegendem Satzungsentwurf eine stundengenaue Abrechnung des Betreuungsumfanges umgesetzt.

Hinsichtlich der Höhe der laufenden Geldleistung, muss der Satzung in nachvollziehbarer Form eine Kalkulation zugrunde gelegt werden. Dem wird mit der Festsetzung der Geldleistung der Rechtsprechung OVG Münster gefolgt und eine empfohlene Aufteilung von 60% Förderleistung und 40% Sachkosten herangezogen.

Insofern setzt sich die Geldleistung von 5 €/Std. zusammen aus 3€/Std. Förderleistung und 2 € Sachkosten/Std.

Laufende Geldleistung (§ 9): Mietzuschuss für angemietete Räumlichkeiten

Kindertagespflege kann gem. § 4 Abs. 4 KiBiz auch in geeigneten Räumen außerhalb des Haushalts der TPP stattfinden. In NRW besteht hierüber hinaus die Möglichkeit, sich mit ein oder zwei anderen TPP im Verbund zusammenzuschließen und eine sog. ‚Großtagespflegestelle‘ zu betreiben.

Die Anforderungen an die Sicherheit in einer Tagespflegestelle steigen stetig. Dem stehen nur begrenzte oder keine Investitionskostenzuschüsse gegenüber. Viele Personen entscheiden sich daher, nach Abschluss ihres Qualifizierungskurses dafür, nicht als TPP tätig zu werden. Um dem entgegenzuwirken und den Bedarf an Tagespflegeplätzen sowie der Nachfrage nach Betreuung in Großtagespflegestellen zu entsprechen, kann durch Gewährung eines Mietzuschusses die Attraktivität von Großtagespflegestellen gesteigert werden.

Im vorliegenden Entwurf wird angeregt, ein Mietzuschuss von 30 € monatlich zu gewähren, wenn für mindestens drei Bornheimer Kinder eine Geldleistung gewährt wird.

Laufende Geldleistung (§ 9): Vertretungsregelung

Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 4 KiBiz ist das Jugendamt verpflichtet, für Ausfallzeiten der Tagespflegperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Finanzierung einer qualifizierten Tagespflegperson als Vertretungskraft.

Neben den o.g. Punkten wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und der Aufbau entsprechend aktueller Entwicklungen angepasst. Im Übrigen verweise ich auf die Synopse zur Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege (Anlage 1).

Ergebnisse des Workshops Satzung Kindertagespflege:

Im Rahmen eines am 18.05.2016 durchgeführten Workshops wurden mit den Beteiligten (Vertreter der Tagespflegepersonen, jugendpolitische Sprecher und Verwaltung) die Inhalte und Anpassungen der Satzung beraten.

Im Rahmen des v.g. Workshops bestand Konsens,

-die Geldleistung von 4,50 EUR auf 5 EUR/Stunde aufzustocken,

-die Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen auch weiterhin analog auf die Kindertagespflege anzuwenden.

Die v.g. Anpassungen führen auch bei den Elternbeiträgen für die Kindertagespflege zu einer Neubemessung. Diese orientiert sich an den U3-Betreuungszeiten der Kita U3 mit 25, 35 und 45 Wochenstunden. Aufgrund individuell vereinbarter Betreuungszeiten bleiben hier die bisherigen Staffelungen (5 Std.-Bereich) beibehalten.

Ferner wurden folgende Schwerpunkte thematisiert und die Verwaltung beauftragt, die inhaltlichen Belange zu prüfen und deren finanzielle Auswirkungen darzustellen:

- Mindestanspruch / Rechtsanspruch 25 Wochenstunden

Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich nach § 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsbedarf ist letztlich auf Grund objektiver Bedarfskriterien festzustellen. Dies ist z. B. Erwerbstätigkeit, berufliche Eingliederung, Aus- und Weiterbildung der Eltern.

Bei der Erwerbstätigkeit der Eltern ist auf die Arbeitszeit zuzüglich der notwendigen Fahrtzeiten zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Tagespflegeperson abzustellen. Weitergehende Zeiten (z.B. im Rahmen des Workshops angeführte Zeiten für Übergabe der Kinder) sind nicht im Rahmen des Rechtsanspruchs mit zusätzlichen Zeiten zu versehen.

Der Mindestbetreuungsbedarf beträgt bei Förderung in einer Kindertageseinrichtung entsprechend der vorhandenen Infrastruktur 25 Stunden (s. KiBiz).

Bei der Förderung in Tagespflege gibt es grundsätzlich keine in diesem Sinne allgemeingültigen Betreuungszeiten, so dass unter Zugrundelegung des Bildungsauftrages von einer Mindestbetreuungszeit von 15 bis 20 Stunden auszugehen sein dürfte (5 Werktage à 4 Stunden Betreuungszeit).

Unter Anwendung der Mindestbetreuung in Kitas von 25 Wochenstunden wird in Bornheim dieser Betreuungsumfang als Grundanspruch bei der Tagespflege angewandt.

Eine Aufstockung auf Vorschlag der Vertreter der Tagespflegepersonen würde eine freiwillige Leistung darstellen.

Berechnung jährlicher Mehrkosten bei Ausweitung Mindestanspruchs von 25 auf 35 Std.:

Betreuungsumfang	Ist Dezember 2015	Förderung 5,00 €
bis 20 Stunden	13 Fälle	4.225 €
bis 25 Stunden	33 Fälle	7.161 €
bis 30 Stunden	10 Fälle	1.080 €
gesamt	monatlich	12.466 €
	jährlich	149.592 €
		rd. 150.000 €

(Bei Gewährung von z.Zt. 56 Fälle auf 12 Monate).

Die Verwaltung regt aufgrund der freiwilligen Leistung und der v.g. Mehrkosten an, den Mindestanspruch bei 25 Wochenstunden zu belassen.

- **Satzung § 4 Abs. 5 – Räumliche Eignung**

Die im ursprünglichen Satzungsentwurf enthaltene räumliche Einschränkung „Räumlichkeiten wie Flur und Küche gelten nicht als Aufenthaltsräume“ wurde gestrichen. Somit wird in der Praxis eine flexiblere Handhabung ermöglicht.

- **Satzung § 8 Abs. 3 – Stundengenaue Abrechnung / Sockelzeiten**

Die Verwaltung schlägt vor, pro Kind und Monat zusätzlich 2 Stunden à 5 EUR als Sockelleistung/Pauschale zu gewähren. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Berechnung des individuellen Bedarfs. Hierin berücksichtigt werden Zeiten für Bildungsdokumentation und Elterngespräche. Bei Beginn oder Beendigung des Tagespflegeverhältnisses im laufenden Monat wird der Betrag anteilig 1 Stunde à 5 EUR gewährt. Für Reinigung und Vorkochen des Mittagessens lehnt die Verwaltung die Vergütung zusätzlicher Zeiten ab.

Die Handreichung zur Kindertagespflege NW eröffnet im Rahmen ihrer Empfehlung, dass für v.g. „Leistungen, die unabhängig von der Anzahl und der Betreuungszeit der Kinder erbracht werden müssen, ein Teil der Vergütung als Sockelbetrag geleistet werden kann.“

Demnach ergäben sich bei kalkulierten Förderungen von 300 Fällen/Jahr x 2 Std. mtl. x 5 EUR x 12 Monate **Mehraufwendungen von jährlich 36.000 €**

- **Satzung § 8 Abs. 6 d – Förderung Kinder mit Behinderungen**

Vorschlag der Verwaltung zu den Fördersätzen:

1. weiterhin 1,5facher Satz bei Behinderung (ohne Platzfreihaltung)
2. Erhöhung des 2,5 fachen auf den 3 fachen Satz der Förderleistung (3x3 EUR/Std.) plus einmaliger Sachaufwand (2 EUR/Std.) für Kind mit freigehaltenem Platz.

Eine Anpassung ist nur bei der Förderleistung möglich. Unter Berücksichtigung der kalkulierten Förderungen für Kinder mit Behinderungen ergeben sich folgende Mehraufwendungen:

Fördersatz	kalkulierte Fallzahl	bisherige Geldleistung / Jahr	Künftige Geldleistung
1,5-fach	3	30.420 €	unverändert
2,5-fach	2	29.600 €	
3,0-fach	3		34.320 €
Mehraufwand jährlich			rd. 5.000 €

Die Verwaltung regt an, den v.g. Vorschlag der Tagespflegepersonen zu berücksichtigen.

- **Satzung § 8 Abs.7 – Eingewöhnung/Aufnahme von Kindern vor dem 1. Lebensjahr**

Hinsichtlich der Frage, ob eine Aufnahme von Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres möglich und ein Anspruch auf eine Förderung vor diesem Zeitpunkt besteht, kann lediglich auf § 24 SGB VIII verwiesen werden. Demnach entsteht der Rechtsanspruch individuell mit der Vollendung des 1. Lebensjahres.

Somit besteht kein Anspruch auf eine vorherige Förderung.

Das Protokoll des Workshops sowie die Ergebnisse der Überprüfung sind als Anlagen 2-3 beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt 1.06.01.50 - Förderung Kindertagespflege

Sachkonto	2016 (Anteil Aug-Dez)	2017	Erläuterung
Mehraufwendungen: 533400 – Jugendhilfe an andere Personen (Förderung Tagespflege)	rd. 147.000 EUR	rd. 411.000 EUR	
hiervon entfallen auf:			
-Erhöhung Fördersatz 4,50 € auf 5,00 €	rd. 30.000 €	rd. 70.000 €	
-kalkulierte Fallzahlen- steigerung:	rd. 100.000 €	rd. 300.000 €	Fälle 2015 = 100 08-12/2016 = 120 2017 = 130
zusätzliche Vorschläge aus Workshop:			
-§ 8 Abs. 3 - stundenge- naue Abrechnung	rd. 15.000 €	rd. 36.000 €	
-§ 8 Abs. 6d – Förderung Kinder mit Behinderungen	rd. 2.000 €	rd. 5.000 €	
Deckungsmöglichkeiten:			
Mehrerträge: 432100 - Benutzungsge- bühren (Elternbeiträge Kindertagespflege)	rd. 7.100 EUR	rd. 17.100 EUR	
Mehrerträge 432100 - Benutzungsgebühren (Elternbeiträge Kita)	rd. 212.000 EUR	rd. 508.500 EUR	

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 - Synopse Richtlinien / Entwurf Satzung Kindertagespflege / Erläuterungen
- 2 - Protokoll Workshop 18.05.2016 und Ergebnis der Prüfung/Fragestellungen
- 3 - Ergebnis Prüfung-Fragestellungen Workshop